

Neue Umweltstandards für Betriebe und Anlagen: Novellierung der TA Luft vom 1.12.2021

Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie legt den Stand der Technik für über 50.000 Anlagen in Deutschland fest, gibt den Behörden ein bundeseinheitliches Instrument zur Luftreinhaltung an die Hand und führt damit zu mehr Rechts- und Planungssicherheit bei der Genehmigung von Anlagen. Sie ist u. a. bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu beachten und dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die TA Luft hat daneben Bedeutung für baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Geht es um die Frage, ob von diesen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, kann auf die Werte und Anforderungen der TA Luft als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden.

Das Bundeskabinett hat am 23. Juni 2021 die Neufassung der TA Luft mit den Maßgaben des Bundesrates vom 28. Mai 2021 beschlossen. Die Neufassung der TA Luft wurde am 14. September 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Neufassung passt die seit 2002 geltende Version an den Stand der Technik an und setzt zahlreiche EU-Vorgaben um. Dies betrifft einige Vorsorgeanforderungen, die in Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zu Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) auf der Grundlage der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) enthalten sind. Aber auch für Anlagen, die von diesen Durchführungsbeschlüssen nicht betroffen sind, wurde der Stand der Technik vor allem im Hinblick auf besonders relevante Luftschadstoffe wie Stickstoffoxiden oder Feinstaub überprüft und angepasst.

Von besonderer Bedeutung für die menschliche Gesundheit sind die Emissionen an besonders gesundheitsschädlichen Stoffen, zu denen in erster Linie solche zählen, die krebserzeugend, keimzellschädigend oder reproduktionstoxisch sind oder bei denen der Verdacht auf eine entsprechende Wirkung besteht. Auch hierzu wurden die Anforderungen in der TA Luft angepasst. Neu in die TA Luft aufgenommen wurden z.B. Anforderungen an Geruchsbelastungen, die von Anlagen verursacht werden und Begrenzungen für Ammoniak- und Feinstaubemissionen aus der Abluft von großen Tierhaltungsanlagen. Außerdem macht die TA Luft nun Vorgaben dazu, wie Anforderungen des Naturschutzes bei der Genehmigung von Anlagen zu berücksichtigen sind und enthält neue bundesweite Bestimmungen zum Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigungen.



Neben verschärften Anforderungen zur Reinhaltung der Luft enthält sie auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Die TA Luft 2021 erfasst nun erstmalig auch Biogas-, Holzpelletproduktions- und Schredderanlagen. Besonderes Augenmerk auf die Anforderungen der novellierten TA Luft sollten daher diejenigen Anlagenbetreiber legen, deren Anlagen erstmals vom Anwendungsbereich der TA Luft erfasst sind.



Die wesentlichen Änderungen im Überblick

- **Erweiterter Anwendungsbereich**
Der Anwendungsbereich der TA Luft wird um neue (zum Teil erst seit Kurzem genehmigungsbedürftige) Anlagen erweitert. Zukünftig müssen u. a. Biogasanlagen, Schredderanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Holzpellets den Vorschriften der TA Luft entsprechen.
- **Verschärfung von Schadstoffdepositionswerten**
Schadstoffdepositionswerte werden verschärft und besonders gesundheitsschädliche Stoffe neu aufgenommen bzw. reklassifiziert. So werden erstmals auch Benzopyren, Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle in die Tabelle der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen aufgenommen. Das in der TA Luft enthaltene Emissionsminimierungsgebot wird daneben ebenfalls durch weitere Stoffe ergänzt.
- **Aufnahme neuer Werte im Bereich der Luftschadstoffe**
Anpassungen an den fortgeschrittenen Stand der Technik erfolgten insbesondere im Hinblick auf besonders relevante Luftschadstoffe wie Stickstoffoxide und Feinstaub. So wurde erstmals ein Immissionswert für Feinstaub der Partikelgröße PM_{2,5} von 25 µg/m³ aufgenommen. Die Regelungen für Feinstaub der Partikelgröße PM₁₀ wurden ergänzt. Der Grenzwert für im Abgas enthaltene staubförmige Emissionen wurde verschärft. Nach wie vor dürfen zwar grundsätzlich die im Abgas enthaltenden staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Neu ist allerdings, dass Emissionsquellen, die den Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten dürfen.
- **Erfassung der Geruchsimmissionsrichtlinie**
Die GIRL (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – Geruchsimmissionsrichtlinie) wurde in die Neufassung der TA Luft integriert, sodass sich aus dieser nun auch der Schutz von Anwohnern vor Geruchsbelästigungen ergibt.
- **Neue Anforderungen an die Immissionsprognose**
Es wird eine neue Immissionskenngröße eingeführt, die insbesondere bei Änderungsgenehmigungen zum Tragen kommt. Neben der sog. Zusatzbelastung durch den geänderten Teil der Anlage ist jetzt auch die „Gesamtzusatzbelastung“ durch die gesamte bestehende und später geänderte Anlage zu ermitteln. Dies führt zu deutlich steigendem Aufwand bei der Erstellung der Immissionsprognose und höheren Kosten für den Anlagenbetreiber – der Nutzen dieser Änderung ist dabei sogar noch zweifelhaft, da durch fortbestehende strukturelle Prognoseinkonsistenzen der Erkenntniswert der Ergebnisse gering bleibt.
- **Aufnahme von Bioaerosolen**
Anlagen, welche umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind durch die Novellierung der TA Luft erstmals dazu verpflichtet, zur Emissionsminderung Maßnahmen zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- **Besondere Vorschriften für Tierhaltungsanlagen**
Auf Betreiber von Tierhaltungsanlagen kommen verschärfte Filtervorgaben für die Abluft zu. Die Anforderungen betreffen die Emissionen Ammoniak und Feinstaub.
- **Fortentwicklung des Standes der Messtechnik**
Die Messtechnik hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich fortentwickelt. Neue Anforderungen z. B. durch DIN-, EN-, ISO- Normen und VDI-Richtlinien werden in der Novelle berücksichtigt.
- **Neue Anforderungen an die Berechnung der Schornsteinhöhe**
Anlagen mit Schornsteinen, die nach Inkrafttreten der neuen TA Luft genehmigt oder geändert werden, unterliegen einer neuen Berechnungsmethodik. Dies kann für Anlagenbetreiber die Änderung der Planung notwendig machen.



PRAXISHINWEIS

Die TA Luft entfaltet als Verwaltungsvorschrift keine unmittelbare Wirkung auf den laufenden Betrieb. Für Anlagenbetreiber bleiben zunächst diejenigen Grenzwerte maßgeblich, die in den für ihre Anlagen erteilten Genehmigungsbescheiden festgelegt sind. Seit Inkrafttreten der Neufassung der TA Luft besteht aber die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden durch nachträgliche Anordnungen die Anpassung von Anlagen an den in der neuen TA Luft festgehaltenen aktuellen Stand der Technik verlangen. Für Bestandsanlagen gelten insoweit jedoch bestimmte Übergangsfristen. Die Neufassung der TA Luft enthält ebenfalls eine Übergangsregelung für sich im Verfahren befindliche Vorhaben. Danach sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der alten TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn der Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten der neuen TA Luft – also vor dem 1. Dezember 2021 – einen vollständigen Genehmigungsantrag gestellt hat.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de
